

einGEstellt



Das Arbeitgebermagazin – Mai 2021

SONDERAUSGABE
AKTUELLE FRÜHJAHRSKAMPAGNE



**Gelsenkirchen
fördert wieder**

**FÖRDERN SIE JETZT DAS
POTENZIAL IHRER ZUKÜNFTIGEN
ARBEITSKRÄFTE ZU TAGE**



HEUTE HILFSKRAFT – MORGEN FACHKRAFT
Nehmen Sie die Sicherung Ihrer Fachkräfte selbst in die Hände

Weiterbildungsförderung on the Job

Zuschüsse bis zu 100% für Weiterbildungskosten und Arbeitsentgelt
Alle Infos unter **Fördernummer 0209 / 60 509 - 100**

 Integrationscenter
für Arbeit Gelsenkirchen
das jobcenter

Editorial

7 FÖRDEREBENEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

endlich ist der Frühling da! Und wir nutzen den neuen Schwung für unsere aktuelle Kampagne, die Ende April startete. Unter dem Motto „Gelsenkirchen fördert wieder“ richten wir uns verstärkt mit vielen verschiedenen Förderangeboten und neuen Dienstleistungen an Sie als Arbeitgebende.

Nutzen Sie gerade jetzt unsere finanziell attraktiven Förderprogramme.

Stellen Sie neue Beschäftigte ein! Ermöglichen Sie Ihren Beschäftigten – gerade auch z.B. in Zeiten von Kurzarbeit – eine berufliche Weiterbildung!

Unser Arbeitgeberservice ist gemeinsam mit unserem Team „Berufliche Weiterbildung/B.box“ und dem Job Point im Rahmen der Kampagne ganz besonders aktiv und bietet Ihnen neue Dienstleistungen und besondere Angebote.

Freuen Sie sich z.B. auf aktuelle Infos über Podcasts und E-Mail-Rundschreiben und lassen Sie sich für eine weitergehende Beratung gewinnen. Oder werden Sie selber aktiv und melden Sie sich bei uns unter 0209 60509-100.

In dieser Sonderausgabe bündeln wir für Sie – übersichtlich zusammengefasst, griffbereit und bequem zum Nachschlagen – die wesentlichen derzeitigen Förderprogramme und die jeweiligen Ansprechpersonen, die Ihnen vertiefende Informationen und Beratungen anbieten.

Auf unserer Homepage www.jobcenter-gelsenkirchen.de stehen weitere Infos zur Kampagne für Sie bereit.

Auf sehr gutes Gelingen und nachhaltige Gewinne für alle Beteiligten!





AUF 7 FÖRDEREBEENEN KÖNNEN SIE FÜNDIG WERDEN

Liebe Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,

in dieser Sonderausgabe haben wir für Sie übersichtlich die wesentlichsten Inhalte derzeit gültiger Förderprogramme zusammengestellt:

1. Einstiegsqualifizierung (ESG) und betriebliche Einzelumschulung
2. Teilhabechancengesetz (THCG) § 16i SGB II
3. Teilhabechancengesetz (THCG) § 16e SGB II
4. Eingliederungszuschuss (EGZ)
5. Qualifizierungschancengesetz (QCG) mit Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

Ergänzend finden Sie auf den Seiten 10 und 11 Informationen zu den Themen:

6. Umwandlung von Minijobs
7. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FBW) und Virtuelle B.box

Unser Arbeitgeberservice freut sich auf Ihren Anruf unter
Telefon 0209 60509-100

In Kürze stellen wir auch Podcasts für Sie bereit - mit Informationen zu aktuellen Themen rund um den Arbeitsmarkt!

**Ihre
Ansprechpartnerinnen
und -partner:**

Sarah Schygulla
0209 60509-160

Angela Siemes
0209 60509-163

Dennis Leimann
0209 60509-161

Pratheepan Tharmakulasingam
0209 60509-167

Ergün Ak
0209 60509-162

Bastian Baldeau
0209 60509-156

E-Mail:
Jobcenter-Gelsenkirchen.
Arbeitgeberservice@jobcenter-ge.de

FÖRDEREBEENE 1

Einstiegsqualifizierung (ESG) und betriebliche Einzelumschulung

Ein leichter Einstieg in die Ausbildung

Den richtigen Auszubildenden, die richtige Auszubildende für Unternehmen und Betriebe, den Handwerksbetrieb zu finden, ist nicht immer leicht. Manche Bewerberinnen und Bewerber erfüllen vielleicht nicht alle formalen Voraussetzungen, sind aber dennoch motiviert und haben Potenzial.

Das ist das Instrument der betrieblichen Einstiegsqualifizierung optimal: Es ermöglicht zukünftigen Auszubildenden, in dem Betrieb ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum zu absolvieren, das zwischen sechs und zwölf Monaten dauern kann. Davon profitieren Unternehmen ebenso wie die zukünftigen Azubis. Denn das Praktikum gibt Unternehmen die Möglichkeit, potenzielle Auszubildende im Arbeitsalltag näher kennenzulernen. Umgekehrt haben die Teilnehmenden die Gelegenheit, sowohl den Ausbildungsberuf als auch den möglichen Arbeitgebenden kennenzulernen.

Und die Einstiegsqualifizierung bietet noch mehr Vorteile: Denn wir als Jobcenter bezuschussen auch die Vergütung, die die Teilnehmenden erhalten. Und wenn sich Arbeitgebende im Anschluss an die Einstiegsqualifizierung dazu entschließen, dem oder der Teilnehmenden eine Ausbildung anzubieten, kann die Ausbildungszeit um bis zu sechs Monate verkürzt werden.



Fachkräfte von morgen ausbilden

Ein weiteres Förderinstrument, das es möglich macht, den Arbeits- und Fachkräftebedarf von morgen zu decken, ist die betriebliche Einzelumschulung (bEU). Dabei handelt es sich um eine Qualifizierungsmaßnahme, die zum Ziel hat, dass Arbeitsuchende in einem Ausbildungsbetrieb einen Berufsabschluss erwerben. Die betriebliche Einzelumschulung ist in allen anerkannten dualen Ausbildungsberufen möglich und wird um ein Drittel der regulären Ausbildungszeit verkürzt.

Als ausbildender Betrieb schließen Sie mit der oder dem Arbeitsuchenden einen Umschulungsvertrag, zudem wird seitens der zuständigen Kammer die Verkürzung geprüft und bestätigt. Die Umschulung beginnt in der Regel im zweiten Berufsschuljahr und kann grundsätzlich in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden. Es besteht für die Umschülerinnen und Umschüler eine Berufsschulpflicht.

Die während der Umschulung entstehenden Kosten können vom Jobcenter erstattet werden, z.B. für überbetriebliche Lehrgänge, die Gebühren für Kammereintragungen oder Kosten für Unterrichtsmaterialien oder notwendige Arbeitskleidung.

FÖRDEREBENE 2

Teilhabechancengesetz (THCG) § 16i

Neue Anreize für Arbeitgebende

Durch eine Förderung über das Teilhabechancengesetz (THCG) § 16i SGB II wird Ihnen als Unternehmen die Möglichkeit geboten, die guten Förderangebote zu nutzen und langfristig Ihren Arbeitskräftebedarf zu sichern. Sie können zudem von der nachhaltigen Personalgewinnung profitieren, indem Sie auch die Möglichkeit der Förderung von Weiterbildungen und Praktika nutzen.

Förderfähig sind langzeitarbeitslose Menschen ab dem 25. Lebensjahr, die besonders lange Leistungen nach dem SGB II beziehen. Die Dauer der Förderung über § 16i SGB II beläuft sich auf bis zu fünf Jahre. Geförderte Beschäftigte erhalten ein begleitendes Coaching, um die Beschäftigung langfristig zu stabilisieren. Insgesamt wird Arbeitgebenden durch ein gefördertes Arbeitsverhältnis neben der Entlastung der Fachkräfte auch ein hoher finanzieller Ausgleich für die intensivere Einarbeitung und Eingliederung in das Unternehmen ermöglicht.

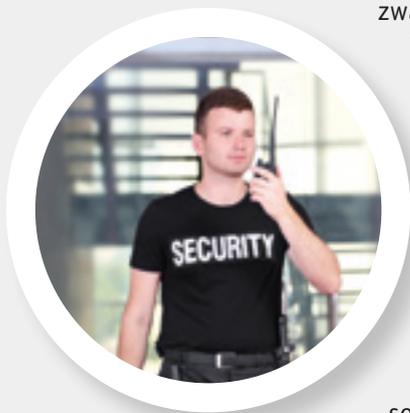
Zielgruppe: Menschen ab dem 25. Lebensjahr, die mindestens 6 Jahre im Arbeitslosengeld II Bezug stehen

Dauer der Förderung: Bis zu 5 Jahre - eine Nachbeschäftigungspflicht besteht nicht

Höhe der Förderung (bis zu): 1. Jahr 100 % 2. Jahr 100 % 3. Jahr 90 % 4. Jahr 80 % 5. Jahr 70 %

BEISPIEL: Frau Yigit ist Betreiberin eines Sicherheitsunternehmens und war auf der Suche nach einem Mitarbeiter für einfache Tätigkeiten, wie z.B. kleinere Reparaturarbeiten oder die Pflege des Fuhrparks. Außerdem benötigt sie neue Sicherheitsmitarbeiter.

Unser Arbeitgeberservice half ihr bei der Personalsuche und sie entschied sich für die Einstellung von Herrn Vogt mit einer Förderung über § 16i SGB II. Herr Vogt war zwar seit über sechs Jahren arbeitslos, hatte jedoch handwerkliches Talent und konnte im Vorstellungsgespräch und einer Probearbeit überzeugen. Nun arbeitet er schon seit einem Jahr im Unternehmen und hat mitgeteilt, dass er sich auch vorstellen könnte, als Sicherheitsmitarbeiter tätig zu sein.



Da er sich motiviert und lernbereit gezeigt hat, ermöglichte Frau Yigit ihm die Erlangung einer Sachkundeprüfung nach § 34a GewO. Die Übernahme der Weiterbildungskosten beantragte sie beim Arbeitgeberservice, durch eine Förderung über § 16i SGB II war dies problemlos möglich. Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung konnte sie Herrn Vogt als Sicherheitsmitarbeiter einsetzen und seine bisherige Stelle an einen neuen Mitarbeiter übergeben. Somit hat Frau Yigit nicht nur einen neuen Sicherheitsmitarbeiter, sondern hat auch einer langzeitarbeitslosen Person zu einer langfristigen Perspektive auf dem ersten Arbeitsmarkt verholfen.

Ihre Ansprechpartnerinnen und -partner:

Ramona Manthey Dirk Schotter Norman Stöckmann
0209 60509-166 0209 60509-159 0209 60509-158

E-Mail:

Jobcenter-Gelsenkirchen.
Arbeitgeberservice@jobcenter-ge.de

FÖRDERIEBENE 3

Teilhabechancengesetz (THCG) § 16e

So profitieren Unternehmen



Das Teilhabechancengesetz (THCG) § 16e SGB II bietet nicht nur neue Jobchancen für Langzeitarbeitslose, sondern vor allen Dingen Arbeitgebenden Anreize, diesen Personen eine neue Chance auf Arbeit zu geben und damit ihr Unternehmen zu entlasten.

Als Betrieb oder Unternehmen kennen Sie diese Situation: Fachkräfte übernehmen Zusatzaufgaben, für die sie eigentlich überqualifiziert sind, weil Mitarbeitende fehlen. Oder es findet sich kein passender Ersatz für ausscheidende Beschäftigte. Da setzt das THCG an und bietet Arbeitgebenden die Möglichkeit, diese Aufgaben an neue Mitarbeitende zu übertragen und ihre Fachkräfte zu entlasten.

Förderfähig sind Personen, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind. Die Dauer der Förderung beläuft sich auf zwei Jahre, eine Nachbeschäftigungspflicht besteht dabei nicht. Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss 75 Prozent des versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, im zweiten Jahr sind es 50 Prozent. Zudem erhalten geförderte Beschäftigte ein begleitendes Coaching, um die Beschäftigung langfristig zu stabilisieren.

Insgesamt werden dadurch nicht nur die Fachkräfte entlastet, sondern auch eine intensive Einarbeitung durch den finanziellen Ausgleich ermöglicht.

BEISPIEL: Herr Müller betreibt seit Jahren eine familiengeführte Kfz-Werkstatt mit zwei Kfz-Mechanikern und einem Kfz-Helfer. Einer der Mechaniker wird zeitnah in Rente gehen. Herr Müller findet bisher keine geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber mit dem gleichen Wissensstand. Daher wendet er sich an den Arbeitgeberservice des Jobcenters. Er erfährt von der Förderung durch das THCG § 16e SGB II und erhält Unterstützung bei der Personalsuche.

Herr Schmidt hat jahrelange Berufserfahrung als Berufskraftfahrer. Aus gesundheitlichen Gründen war eine weitere Beschäftigung in diesem Bereich nicht mehr möglich, daher hat er sich für eine Umschulung zum KFZ-Mechatroniker entschieden und diese erfolgreich bestanden. Nun findet er schon seit über zwei Jahren keine Beschäftigung, da die meisten Arbeitgebenden jemanden mit Berufserfahrung suchen.

Unser Arbeitgeberservice organisiert ein Vorstellungsgespräch sowie eine Probearbeit. Herr Müller erlebt, dass man Herrn Schmidt einige Aufgaben häufiger erklären und zeigen muss, er jedoch bereits zu Beginn eine große Entlastung für sein Team ist. Daher entscheidet er sich für eine Einstellung für die nächsten zwei Jahre mit einer Förderung über § 16e SGB II.

Ihre Ansprechpartnerinnen und -partner:

Ramona Manthey Dirk Schotter Norman Stöckmann
0209 60509-166 0209 60509-159 0209 60509-158

E-Mail:

Jobcenter-Gelsenkirchen.
Arbeitgeberservice@jobcenter-ge.de

FÖRDEREBENE 4

Eingliederungszuschuss(EGZ)

Eine Chance für Arbeitnehmende

Sie haben als Unternehmen trotz intensiver Bemühungen keine genau auf das Anforderungsprofil passende neue Mitarbeitende gefunden? Stattdessen haben Sie motivierte Bewerbende, die nicht ganz den Anforderungen des Stellenangebots gerecht werden? Der Eingliederungszuschuss bietet eine gute Möglichkeit, sich zu entscheiden. Denn wenn Sie als Unternehmen die Bewerberin oder den Bewerber wählen, können Sie einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Dieser finanzielle Ausgleich kann dabei je nach Ausprägung der Minderleistung mit bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts für bis zu zwölf Monate betragen. Durch die finanzielle Förderung werden die Kosten einer intensiveren Einarbeitung gedeckt und der Betrieb kann sich ganz auf die Integration der neuen Mitarbeitenden konzentrieren. Auch nach der Einstellung steht den Unternehmen der Arbeitgeberservice des Jobcenters als Ansprechpartner zur Seite.

Für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen gibt es besondere Unterstützungsmöglichkeiten

Sie beabsichtigen, einen behinderten, schwerbehinderten oder mit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellten Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in Ihrem Betrieb einzustellen oder ihnen die Möglichkeit zu einer Erprobung zu geben? Sie haben die Möglichkeit, einen Ausbildungsplatz mit einem behinderten, schwerbehinderten oder mit einer gleichgestellten Mitarbeiterin oder einem gleichgestellten Mitarbeiter zu besetzen?

Lassen Sie sich vor der Einstellung zu den Fördermöglichkeiten und Fördervoraussetzungen bei Neueinstellung, Erprobung oder Ausbildung von behinderten, schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen durch Merfi Delic im Team Reha/SB (0209 60509-223) beraten.

BEISPIEL: Herr Khalil hat in seinem Herkunftsland jahrelang Berufserfahrung als Speiseeishersteller gesammelt. In Deutschland hat er in diesem Bereich keinen Job gefunden und sich für eine Umschulung zum Fachlageristen entschieden. Nach erfolgreichem Abschluss bewarb er sich bei einem Logistikunternehmen. Im Vorstellungsgespräch konnte er überzeugen, jedoch führten der Mangel an praktischen Kenntnissen im Logistikbereich sowie Defizite im Sprachgebrauch zu Zweifeln beim Arbeitgebenden. Die Einarbeitung in bestehende Prozesse und eine bevorstehende aufwändige Einführung neuer Maschinen unter diesen Rahmenbedingungen verursachte Bedenken. Der Einführungsprozess in neue Maschinen würde selbst bei den mit der Arbeit vertrauten Mitarbeitenden eine Einarbeitung von über 6-8 Monaten beanspruchen.

Daher wandte sich der Arbeitgeber an unseren Arbeitgeberservice und erkundigte sich nach Fördermöglichkeiten. Weil Herr Khalil eine deutlich längere Einarbeitungszeit benötigte, konnte eine Ausgleichsförderung in Höhe von 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts für zwölf Monate bewilligt werden.

Ihre Ansprechpartnerinnen und -partner:

Frank Majorczyk Detlev Schoel Paul Zembrzycki
0209 60509-153 0209 60509-155 0209 60509-168

E-Mail:

Jobcenter-Gelsenkirchen.
Arbeitgeberservice@jobcenter-ge.de



FÖRDEREBEENE 5

Qualifizierungschancengesetz (QCG) mit Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

Qualifizierung ist die richtige Entscheidung

In vielerlei Hinsicht profitieren Unternehmen vom Qualifizierungschancengesetz. Denn dank des Gesetzes wird die berufliche Weiterbildungsförderung für Beschäftigte weiter ausgebaut. Arbeitgebende haben hierdurch die Möglichkeit, ihre Mitarbeitenden zu qualifizieren, während diese weiterhin im Unternehmen bleiben. Fehlzeiten im Betrieb entstehen nur während der theoretischen Maßnahmemodule, denn das Praktikum findet im eigenen Betrieb statt.

Förderfähig sind geringqualifizierte Beschäftigte, die eine Weiterbildung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses aufnehmen sowie sonstige Beschäftigte: Darunter fallen alle Beschäftigte, die nicht an einer abschlussorientierten Weiterbildung teilnehmen.

Gefördert wird der Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 100 Prozent für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten der Beschäftigten. Außerdem können Weiterbildungskosten der Teilnehmenden bis zu 100 Prozent übernommen werden. Dazu gehören Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung.

BEISPIEL: Herr Werner arbeitet als Lagerhelfer in einem großen Logistikunternehmen. Er besitzt keine verwertbare Berufsausbildung. Um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben, plant das Unternehmen, das Lager zu automatisieren. Dies hätte zu Folge, dass Herr Werner seinen Job verlieren würde. Der Arbeitgeber ist aber daran interessiert, ihn als zuverlässigen Mitarbeiter im Unternehmen zu halten und ihm eine alternative Tätigkeit als Berufskraftfahrer anzubieten.

Die Voraussetzung ist jedoch, dass Herr Werner zunächst eine 6-monatige Teilqualifizierung zum Berufskraftfahrer absolvieren müsste. Daher wendet sich der Arbeitgeber an unseren Arbeitgeberservice und erkundigt sich über Fördermöglichkeiten.

Er erfährt, dass die Kosten für die Qualifizierung zu 100 Prozent übernommen werden und für die weiterbildungsbedingten Ausfallzeiten ein Arbeitsentgeltzuschuss in Höhe von 100 Prozent gewährt wird. Da dem Arbeitgeber durch die Qualifizierung keine Kosten entstehen und Herr Werner nach sechs Monaten eine Tätigkeit als Berufskraftfahrer aufnehmen kann, entscheidet sich der Arbeitgeber für die Beschäftigtenförderung.



Ihr Ansprechpartner:
Dennis Leimann
0209 60509-161

E-Mail:
Jobcenter-Gelsenkirchen.
Arbeitgeberservice@jobcenter-ge.de

FÖRDEREBEENE 6

Umwandlung von Minijobs

Vom Minijob in die Vollzeitstelle

Arbeitgebende können durch die Beschäftigung von Minijobberinnen und Minijobbern flexibel auf Unternehmensentwicklungen reagieren und Auftragsspitzen abfangen. Minijobs bieten den Menschen die Möglichkeit eines unkomplizierten Hinzuverdienstes mit flexiblen Arbeitszeiten oder auch den beruflichen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. Häufig wird der Minijob mit der Absicht aufgenommen, im Anschluss daran in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu wechseln. Dies können sowohl Vollzeit- oder Teilzeitstellen, als auch Midijobs sein.

Die Umwandlung von Minijobs bietet zahlreiche Vorteile. Als Unternehmen kennen Sie Ihre Minijobberinnen und Minijobber und deren Qualitäten bereits und können diese bei der Besetzung berücksichtigen. Die zeit- und kostenintensive Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entfällt. Die Minijobberinnen und Minijobber sind eingearbeitet und haben sich als zuverlässige Mitarbeitende bewährt. Es lohnt sich daher, diese zur langfristigen Mitarbeit zu motivieren. Die Arbeitszeit kann Schritt für Schritt in Absprache zwischen Minijobberinnen und Minijobbern und Arbeitgebenden erweitert werden.

Wenn diese Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden, sind Förderung und Weiterbildung sowie eine leistungsgerechte Vergütung möglich. Damit leisten Sie als Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung. Für die zusätzlichen Qualifikationen, die für die Umwandlung des Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erforderlich sind, stehen wir Ihnen mit unserem Arbeitgeberservice sowie dem Team Bildung als kompetenter Berater zur Seite.

Wer Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen umwandelt, muss unter bestimmten Voraussetzungen weniger Sozialabgaben zahlen. Minijobberinnen und Minijobber dürfen pro Monat höchstens 450 Euro verdienen oder maximal 70 Tage im Jahr arbeiten. Ab einem Gehalt von 450,01 Euro fallen für Arbeitgebende geringere Lohnnebenkosten als für einen Minijob an.

Unser Appell an alle Betriebe und Unternehmen: Profitieren Sie von einer nachhaltigen Personalpolitik und nutzen Sie den Minijob vorwiegend für Einarbeitungs- und Übergangssituationen. Zeigen Sie Ihren Mitarbeitenden, dass Sie deren erbrachte Arbeit wertschätzen, indem Sie deren Arbeitsstunden, wenn möglich, aufstocken. Anerkennung wirkt sich positiv auf die Motivation aus und steigert den Teamgeist sowie die Produktivität und Loyalität Ihrer Mitarbeitenden.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Realisierung in Ihrem Unternehmen!

E-Mail: Jobcenter-Gelsenkirchen.Arbeitgeberservice@jobcenter-ge.de

FÖRDEREBEENE 7

Förderung berufliche Weiterbildung (FBW) und Virtuelle B.box



Qualifizierung geht uns alle an

Schon vor der Corona-Pandemie war die Qualifizierung der Kundinnen und Kunden eine der wichtigsten Aufgaben des Jobcenters Gelsenkirchen. Die Erfahrung zeigt es: Neben den Berufsabschlüssen sind es häufig nur kleinere Qualifizierungen, die zu einem Einstieg oder dem Wiedereinstieg ins Berufsleben fehlen. Auch fehlt manchen Arbeitnehmenden oft nur ein Wissensmodul, um innerbetrieblich weiterzukommen.

Bewerberinnen und Bewerber scheitern in ihren Gesprächen häufig an fehlenden Qualifizierungen und dem berechtigten Interesse der Arbeitgebenden, eine ausreichend qualifizierte Person einstellen zu wollen. Aus diesem Grund bleiben Stellen oft monatelang unbesetzt.

Um diese „Hürden“ zu überwinden, stehen in Gelsenkirchen und Umgebung eine Vielzahl von Bildungsträgern bereit, die ein großes Angebot an Weiterbildungen anbieten. Einen Überblick über die unterschiedlichen Angebote finden Interessierte ab sofort in der Virtuellen B.box (bbox.jobcenter-gelsenkirchen.de). Arbeitgebende und Arbeitssuchende können sich hier schnell und unkompliziert einen Überblick verschaffen, welche Weiterbildungsangebote wie Fortbildungen, Umschulungen oder Qualifizierungsmaßnahmen für sie bzw. ihre Arbeitnehmenden interessant sein können. Diese Maßnahmen werden gerade in der heutigen Zeit vorwiegend in alternativer Lernform angeboten, was auch die Möglichkeiten einer Qualifizierung während einer Tätigkeit deutlich erweitert.

So können Sie als Unternehmen künftige Mitarbeitende schon früh an sich binden und brauchen nicht darauf zu warten, dass sich irgendwann Bewerberinnen oder Bewerber melden, die bereits alle Anforderungen vollumfänglich erfüllen.

Informationen: Telefon: 0209 60509-949
E-Mail: Bildung@jobcenter-ge.de

Impressum

einGestellt – Das Arbeitgebermagazin wird im Auftrag des Integrationscenters für Arbeit Gelsenkirchen – das Jobcenter herausgegeben und erscheint in einer Auflage von 3.100 Exemplaren. Arbeitgebende in Gelsenkirchen erhalten das Magazin gebührenfrei.

IAG Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen – das Jobcenter, Ahstraße 22, 45879 Gelsenkirchen

Redaktion/Autoren
 Susanne Auth, v. i. S. d. P.
 Jo Lippek
 Vera Eckardt

Konzeption und Gestaltung
 Lippek Werbeagentur GmbH

Fotografie

IAG – das Jobcenter
 Lippek Werbeagentur GmbH

Druck

B&W Druck und Marketing GmbH

Copyright

Die Beiträge dieses Magazins sind urheberrechtlich geschützt. Der Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Genehmigung des IAG gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



Finanzielle
Zuschüsse bei
Neueinstellungen

Unterstützung bei
der Personalsuche

Lohnkostenausgleich
bei Qualifizierung
bestehender
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter

Begleitung und
Beratung durch
unsere Expertinnen
und Experten



0209
60509
100

GUTE NACHRICHTEN!



FÖRDERN SIE JETZT DAS POTENZIAL IHRES UNTERNEHMENS ZU TAGE

Kampagne 2021

Ob Sie sich für eine Neueinstellung oder die Qualifizierung und Weiterbildung Ihrer Mitarbeitenden entscheiden, wir unterstützen Sie bei Ihrem Vorhaben.

Attraktive Zuschüsse und individuelle Beratungen warten auf Sie. Damit Sie auch künftig das volle Potenzial Ihres Unternehmens ausschöpfen können.

Alle Infos telefonisch oder unter

www.jobcenter-gelsenkirchen.de/gelsenkirchen-foerdert-wieder.html